



GEMEINDE KOBLENZ

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Koblenz erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), folgende

Gemeindeordnung

(Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.)

1. Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

2. Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Koblenz gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach § 19 ff. des Gemeindegesetzes.

3. Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

4. Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Koblenz wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach § 22 ff. des Gemeindegesetzes durchgeführt.
3. Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

4. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

5. Wahlen

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.
2. Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

6. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
3. Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrage von Fr. 500'000.-- pro Rechnungsjahr (unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 1. Januar 2009).
 - b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).
 - c) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes (s/dazu Abs. d).
 - d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw., für die der Gemeinderat zuständig ist.
 - e) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufsverträgen.
 - f) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

- g) Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.

7. Behörden und Kommissionen

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| a) Schulpflege: | 5 Mitglieder |
| b) Finanzkommission: | 3 Mitglieder |
| c) Steuerkommission: | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |
| d) Wahlbüro: | 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |

8. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in der Botschaft.

9. Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes geregelt.

10. Schlussbestimmungen

Die geänderte Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Koblentz, 26. November 2015

GEMEINDERAT KOBLENZ
Heidi Wanner, Gemeindeammann:



Kurt Waser, Gemeindeschreiber:



Von der Einwohnergemeindeversammlung Koblenz am 30. Mai 2008 genehmigt.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten angenommen in der Urnenabstimmung am 28. September 2008.

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt:
Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung
Dr. W. Mischler, 17. Dezember 2008

Änderung / Ergänzung von 6. g) Einbürgerungskompetenz an Gemeinderat:

Von der Einwohnergemeindeversammlung Koblenz am 12. Juni 2015 genehmigt.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten angenommen in der Urnenabstimmung am 22. November 2015.

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt: 1. Dez. 2015
Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung



g. Reichlin

[Signature]

